

A. ZEICHENERKLÄRUNG:

- GEPLANTE GEBÄUDE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- STRASSENBEGRENZUNG
- BAUGRENZE
- SW** WOCHENENDHAUSGEBIET § 10 BAU NVO
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- O** OFFENE BAUWEISE

B. TEXTLICHE FESTLEGUNGEN:

1. DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE DER GEBÄUDE DÜRFEN 50 M² NICHT ÜBERSCHREITEN.
2. DIE GEPLANTEN WOCHENENDHÄUSER DÜRFEN NUR EIN VOLLGESCHOSS HABEN. AUSGEBAUTE DACHGESCHOSSE SIND NICHT ZULÄSSIG.
3. WC-ANLAGEN DÜRFEN NUR IM ZUSAMMENHANG MIT DEM WOCHENENDHAUSGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN, D.H. INNERHALB DER 50 M² ÜBERBAUBAREN FLÄCHE.
4. FÜR ABWÄSSER SIND GESCHLOSSENE GRUBEN VORZUSEHEN.
5. STELLFLÄCHEN UND GARAGEN SIND AN GEEIGNETER, NICHT STÖRENDE RÖHLE ZU ERRICHTEN. VOR JEDER GARAGE IST EIN ABSTELLPLATZ VORZUSEHEN.
6. DIE WOCHENENDHÄUSER MÜSSEN NACH § 5 ABS. 1 LBO IN IHREM ÄUSSEREN SO GESTALTET SEIN, DASS SIE DURCH FORM, MASSTAB UND FARBE NICHT VERUNSTALTET WERDEN. SIE MÜSSEN FERNER NACH § 5 ABS. 2 LBO SO MIT IHRER UMGEBUNG IN EINKLANG GEBRACHT WERDEN, DASS SIE BENACHBARTEN BAULICHE ANLAGEN SOWIE DAS LÄNDERSCHAFTSBILD NICHT STÖREN.

I. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 20. OKT. 1970. AZ: 610-13/8-B.B.1

Neustadt a. d. Weinstraße, den 20. OKT. 1970

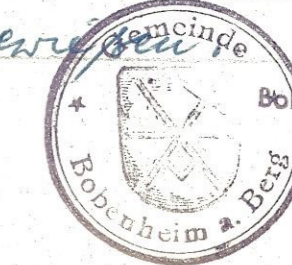
LANDRATSAMT BAD DÜRKHEIM

I.A.

Figler
REGIERUNGSRAT



Bestätigung
Der Teilbebauungsplan "Wochenendhausgebiet am Büchelberg" der Gemeinde Bobenheim am Berg lag mit den textlichen Festlegungen und Begründungen in der Zeit vom 2.11.70 bis einschließlich 23.11.70 bei der Gemeindeverwaltung Bobenheim am Berg öffentlich auf. Auf die öffentliche Mitlegung wurde am 30.10.1970 im Mitternachtsblatt der Gemeinde, das jedem Haushalt zugestellt wird, hingewiesen.



Bobenheim a. Bg., den 26. Nov. 1970
Die Gemeindeverwaltung:
Lork
Bürgermeister

**TEILBEBAUUNGSPLAN
MSTB 1:1000
DER GEMEINDE
BOBENHEIM AM BERG**
"Wochenendhausgebiet am Büchelberg"

Bestätigung
Der Teilbebauungsplan "Wochenendhausgebiet am Büchelberg" hat mit der Begründung nach öffentlicher Bekanntmachung vom 17.10.1969 in der Zeit vom 4.11.1969 bis einschl. 8.12.1969 bei der Gemeindeverwaltung Bobenheim am Berg öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.



Bobenheim a. Bg., den 01. Okt. 1970
Die Gemeindeverwaltung:
Lork

Beschluß über die Neuausfertigung:
Der Bebauungsplan tritt am 31.10.1970 in Kraft.

Bobenheim a. Berg, den 02.11.1970
Gemeindevorstand:
Lork
Bürgermeister

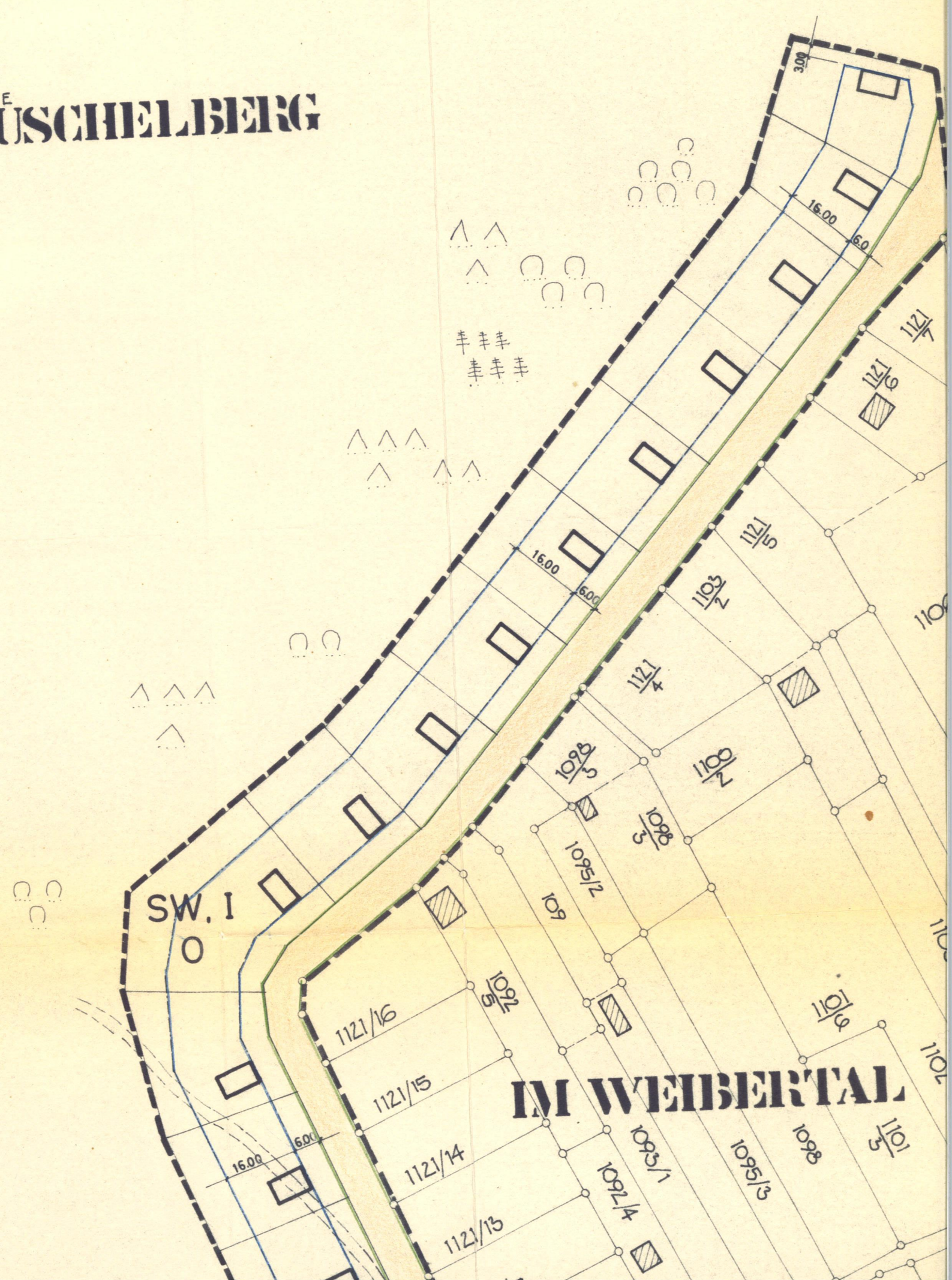
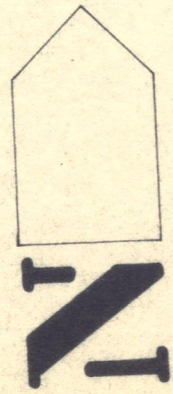


**BOBENHEIM/BERG, MÄRZ 69
DER PLANFERTIGER**

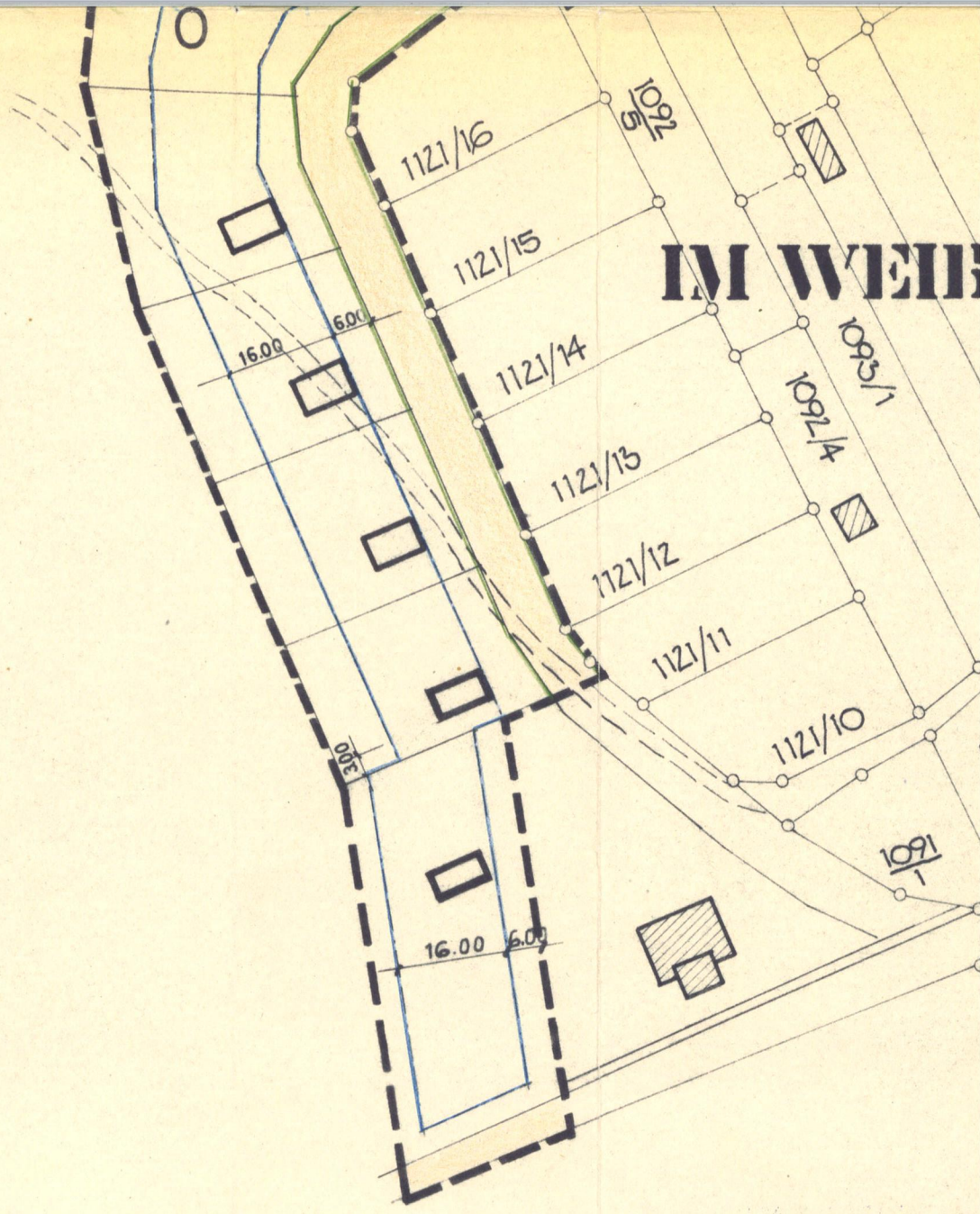
KLAUS D. SCHORNER
INGENIEUR FÜR HOCHBAU
6719 BOBENHEIM/BERG
TELEFON 063533800



AM BÜSCHELBERG

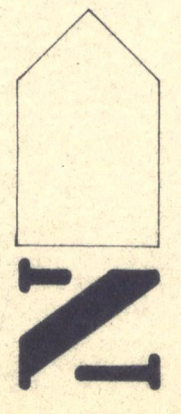


IM WEI...



Faint, illegible text or markings at the bottom right of the page.

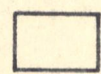
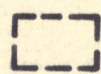
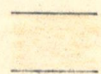
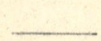

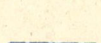
AM BÜSCHELBERG



IM WEIBERTAL



A. ZEICHENERKLÄRUNG:

-  GEPLANTE GEBÄUDE
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
-  GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  STRASSENBEGRENZUNG
-  BAUGRENZE
- SW** WOCHENENDHAUSGEBIET § 10 BAU
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- O** OFFENE BAUWEISE

B. TEXTLICHE FESTLEGUNGEN:

1. DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE DER GEBÄUDE DÜRFEN 50 M² NICHT ÜBERSCHREITEN.
2. DIE GEPLANTEN WOCHENENDHÄUSER DÜRFEN NUR EIN VOLLGESCHOSS HABEN. AUSGEBAUTE DÄCHGESCHOSSE SIND NICHT ZULÄSSIG.
3. WC-ANLAGEN DÜRFEN NUR IM ZUSAMMENHANG MIT DEM WOCHENENDHAUSGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN, D.H. INNERHALB DER 50 M² ÜBERBAUBAREN FLÄCHE.
4. FÜR ABWÄSSER SIND GESCHLOSSENE GRUBEN VORZUSEHEN.
5. STELLFLÄCHEN UND GARAGEN SIND AN GEEIGNETER, NICHT STÖRENDE STELLE ZU ERRICHTEN. VOR JEDER GARAGE IST EIN ABSTELLPLATZ VORZUSEHEN.
6. DIE WOCHENENDHÄUSER MÜSSEN NACH § 5 ABS. 1 LBO IN IHREM ÄUSSEREN SO GESTALTET SEIN, DASS SIE DURCH FORM, MASSTAB UND FARBE NICHT VERUNSTÄLTET WERDEN. SIE MÜSSEN FERNER NACH § 5 ABS. 2 LBO SO MIT IHRER UMGEBUNG IN EINKLANG GEBRACHT WERDEN, DASS SIE BENACHBARE BAULICHE ANLAGEN SOWIE DAS LANSCHAFTSBILD NICHT STÖREN.

II. FERTIGUNG

GENEHMIGT

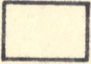
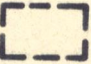
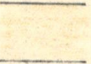
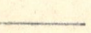
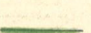
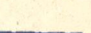
Mit Verf. vom 20. OKT. 1970, AZ: 610-13/8-B.B.1

Neustadt a. d. Weinstraße, den 20. OKT. 1970

LANDRATSAMT BAD DÜRKHEIM

E
BUSCHEL

A. ZEICHENERKLÄRUNG:

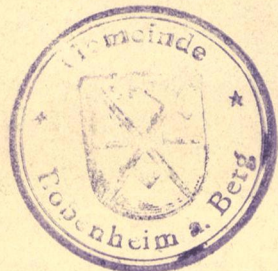
-  GEPLANTE GEBÄUDE
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
-  GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  STRASSENBEGRENZUNG
-  BAUGRENZE
- SW** WOCHENENDHAUSGEBIET § 10 BAU NVO
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- O** OFFENE BAUWEISE

B. TEXTLICHE FESTLEGUNGEN:

1. DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE DER GEBÄUDE DÜRFEN 50 M² NICHT ÜBERSCHREITEN.
2. DIE GEPLANTEN WOCHENENDHÄUSER DÜRFEN NUR EIN VOLLGESCHOSS HABEN. AUSGEBAUTE DÄCHGESCHOSSE SIND NICHT ZULÄSSIG.
3. WC-ANLAGEN DÜRFEN NUR IM ZUSAMMENHANG MIT DEM WOCHENENDHAUSGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN, D.H. INNERHALB DER 50 M² ÜBERBAUBAREN FLÄCHE.
4. FÜR ABWÄSSER SIND GESCHLOSSENE GRUBEN VORZUSEHEN.
5. STELLFLÄCHEN UND GARAGEN SIND AN GEEIGNETER, NICHT STÖRENDE STELLE ZU ERRICHTEN. VOR JEDER GARAGE IST EIN ABSTELLPLATZ VORZUSEHEN.
6. DIE WOCHENENDHÄUSER MÜSSEN NACH § 5 ABS. 1 LBO IN IHREM ÄUSSEREN SO GESTALTET SEIN, DASS SIE DURCH FORM, MASSTAB UND FARBE NICHT VERUNSTÄLTET WERDEN. SIE MÜSSEN FERNER NACH § 5 ABS. 2 LBO SO MIT IHRER UMGEBUNG IN EINKLANG GEBRACHT WERDEN, DASS SIE BENACHBARTEN BAULICHE ANLAGEN SOWIE DAS LÄNDLICHE BILD NICHT STÖREN.

TEILBEBAUUNGSPLAN MSTB 1:1000 DER GEMEINDE BOBENHEIM AM BERG

Wochenendhausgebiet am Brühlberg
Bestätigung
Der Teilbebauungsplan „Wochenendhausgebiet am Brühlberg“ hat durch die Gemeindeverwaltung nach öffentlicher Beteiligung vom 17.10.1969 in der Zeit vom 17.10.1969 bis einschließlich 8.12.1969 in der Gemeindeverwaltung Bobenheim am Berg zur Einmündung aufgelegt.



Bobenheim a. Berg,
Die Gemeinde

II. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 20. OKT. 1970, AZ: 610-13/8-Bi.B.1

Neustadt a. d. Weinstraße, den 20. OKT. 1970

LANDRATSAMT BAD DÜRKHEIM

ZETCHENERKLÄRUNG:

GEPLANTE GEBÄUDE

GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

STRASSENBEGRENZUNG

BAUGRENZE

WOCHENENDHAUSGEBIET § 10 BAU NVO

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

OFFENE BAUWEISE

TEXTLICHE FESTLEGUNGEN:

IE ÜBERBAUBARE FLÄCHE DER GEBÄUDE DÜR-
TEN 50 M² NICHT ÜBERSCHREITEN.

IE GEPLANTEN WOCHENENDHÄUSER DÜRFEN NUR
IN VOLLGESCHOSS HABEN. AUSGEBAUTE DÄCHGE-
SCHOSSE SIND NICHT ZULÄSSIG.

VC-ANLAGEN DÜRFEN NUR IM ZUSAMMENHANG
MIT DEM WOCHENENDHAUSGEBÄUDE ERRICHTET WER-
EN, D.H. INNERHALB DER 50 M² ÜBERBAUBAREN
FLÄCHE.

ÜR ABWÄSSER SIND GESCHLOSSENE GRUBEN VOR-
ZUSEHEN.

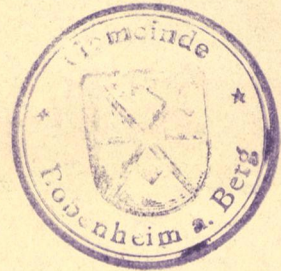
TELLFLÄCHEN UND GARAGEN SIND AN GEEIGNE-
TER, NICHT STÖRENDE STELLE ZU ERRICHTEN.
FÜR JEDER GARAGE IST EIN ABSTELLPLATZ VORZU-
SEHEN.

IE WOCHENENDHÄUSER MÜSSEN NACH § 5 ABS. 1 LBO
IHRER ÄUSSEREN SO GESTALTET SEIN, DASS
SIE DURCH FORM, MASSTAB UND FARBE NICHT
HERVORSTUPT WERDEN. SIE MÜSSEN FERNER NACH
§ 5 ABS. 2 LBO SO MIT IHRER UMGEBUNG IN
HARMONIE GEBRACHT WERDEN, DASS SIE BENACH-
BARTENDE BAULICHE ANLAGEN SOWIE DAS LAND-
SCHAFTSBILD NICHT STÖREN.

TEILBEBAUUNGSPLAN MSTB 1:1000 DER GEMEINDE BOBENHEIM AM BERG

*„Wochenendhausgebiet am Brühlberg“
Bestätigung*

*Der Teilbebauungsplan „Wochenendhausge-
biet am Brühlberg“ hat mit der Begrün-
dung nach öffentlicher Bekanntmachung
vom 17.10.1969 in der Zeit vom 4.11.1969
bis einschließlich 8.12.1969 bei der Gemeinde-
verwaltung Bobenheim am Berg öffentlich zur
Einsichtnahme aufgelegt.*



Bobenheim a. Bg., den 01. Okt. 1970
Die Gemeindeverwaltung

Forst



UNG

GT

AZ: 610-13/8-B.B.1

0. OKT. 1970

BOBENHEIM

BOBENHEIM/BERG, MÄRZ 69 DER PLANFERTIGER

KLAUS D. SCHÖRNER
INGENIEUR FÜR HOCHBAU
6719 BOBENHEIM/BERG
TELEFON 06353/600



B e g r ü n d u n g

Zum Teilbebauungsplan Wochenendhausgebiet

" Am Büschelberg"

in der Gemeinde Bobenheim am Berg

Der von dem Bebauungsplan " Am Büschelberg" erfaßte Teil der Gemeinde Bobenheim am Berg stellt eine Abrundung des bestehenden Wochenendhausgebietes dar und steht einer baldigen Bebauung heran, da die Nachfrage nach Wochenendbauplätzen sehr groß ist. Um die notwendigen Einzelheiten der Bebauung zu regeln und das Baugeschehen zu bestimmen, mußte der Bebauungsplan erstellt werden. Er enthält als Ergebnis die städtebauliche Ordnung regelt die bauliche Nutzung in seinem Geltungsbereich.

Nach Beschaffung, Lage und Umgebung, bietet sich das aufgeplante Gelände für die Nutzung als Wochenendhausgebiet an.

Da die Ausweisung des Gebietes eine Abrundung des bestehenden Wochenendhausgebietes darstellt, kann zunächst auf die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes verzichtet werden.

In dem künftigen Flächennutzungsplan wird dieses Gebiet des als Wochenendhausgebiet ausgewiesen.

Ordnung des Grund und Bodens

Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Aufteilung der Bauplätze. Eine Umlegung wird nicht erforderlich, da die Gemeinde im Besitze des gesamten Geländes ist.

Erschließungsanlagen

Zur Herstellung von Erschließungsanlagen ist die Gemeinde nicht verpflichtet. Die Gemeinde ist jedoch bereit, die Erschließung vorzunehmen, wenn die anfallenden Kosten in voller Höhe von den Grundstücksbesitzern anteilmäßig aufgebracht werden.

Abwasseranlagen

Sobald die Grundstücke mit Wasser versorgt werden, sind entsprechende geschlossene Abwassergruben herzustellen.

Bobenheim am Berg, den 9. 4. 1969

Die Gemeindeverwaltung: